



Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 1 | 01968 Senftenberg

Eigentümer oberirdischer Gewässer oder die durch sie berechtigten Personen sowie die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger)

**DER LANDRAT**  
Amt für Umwelt und Bau  
untere Wasserbehörde

Joachim-Gottschalk-Str. 32  
03205 Calau

Geschäftszeichen 60.7.15-70.18-  
8003/22

Auskunft erteilt

T. 03573 870-3401  
F. 03573 870-3410

umweltamt@osl-online.de  
www.osl-online.de

Senftenberg, 21.07.2022

**1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als untere Wasserbehörde zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Teileinzugsgebiet Mittlere Spree vom 13.06.2022 (GZ: 60.7.15-70.18-0803/22), bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13/2022 vom 17.06.2022**

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Wasserbehörde, vertreten durch den Landrat, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, erlässt folgende

**1. Änderung der Allgemeinverfügung**

1. Punkt 1 der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 13.06.2022 (GZ: 60.7.15-70.18-0803/22) wird wie folgt neu gefasst:  
**„1. Ab dem 29.07.2022 ist die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) von 00:00Uhr bis 24:00 Uhr untersagt.“**
2. Alle anderen Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 13.06.2022 (GZ: 60.7.15-70.18-0803/22) bleiben unberührt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Die 1. Änderung der Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung:

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen

Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 1  
01968 Senftenberg  
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

**Sprechzeiten**  
Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
Sparkasse Niederlausitz  
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50  
BIC: WELADED1OSL  
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite.

Fassung zuständig. Rechtsgrundlage ist § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz(VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2003 I Seite 102) in der zurzeit gültigen Fassung.

In den letzten Jahren kam es wiederholt zu extremen Niedrigwassersituationen mit trockengefallenen Fließgewässern, erheblichen Wasserstandsverlusten in den oberirdischen Gewässern und fallenden Grundwasserständen. Die Wintermonate konnten die Wasserdefizite nicht ausgleichen. Die Wasserhaushaltsituation hat sich insgesamt weiter verschärft. An der Wetterstation Cottbus wurden nur 77 Prozent der für Juni üblichen Niederschlagsmenge erreicht (Bezugsreihe 1981 – 2010). Mit durchschnittlich 20,2 Grad Celsius war der Juni um 3,1 Kelvin zu warm (Station Cottbus, Bezugsreihe 1981 – 2010).

Das Volumendefizit in den Speichern (Speicherbecken/Talsperren), welche kontinuierlich Wasser in das Spreegebiet zur Niedrigwasseraufhöhung abgeben, ist in letzten 2 Monaten weitergewachsen und liegt für die sächsischen Speicher bereits über dem planmäßigen Maximalwert für den Monat Juli.

Die wasserhaushaltliche Situation im Spreegebiet hat sich in den vergangenen Wochen aufgrund der Trockenheit und hohen Temperaturen deutlich verschlechtert. Seit dem 13.07.2022 wird der Abfluss dauerhaft von 2,5 m<sup>3</sup>/s am Pegel Leibsch UP/Spreewald unterschritten. Aktuell (Stand 20.07.22) werden noch ca. 1,3 m<sup>3</sup>/s am UP Leibsch erreicht. Aufgrund der weiterhin prognostizierten trocknen und warmen Witterung ist kurz- bis mittelfristig keine Verbesserung der Situation zu erwarten.

In extremen Niedrigwassersituation sind die Landkreise gehalten, mit geeigneten Maßnahmen des wasserrechtlichen Vollzugs zur Verteilung und Einsparung des Wasserdargebots zu sorgen, um die Daseinsvorsorge zu sichern und Gewässer zu schützen. Angesichts der weiterbestehenden extremen Niedrigwassersituation ist die Ausweitung des Entnahmeverbotes auf 24 Stunden für das Teileinzugsgebiet der Mittleren Spree im Landkreis Oberspreewald-Lausitz notwendig. Am hier maßgeblichen Pegel Leibsch UP/Spreewald ist ein Mindestabfluss von 2,5 m<sup>3</sup>/s aus gewässerökologischer Sicht erforderlich. Bei einer Unterschreitung des Abflusses von 1,50 m<sup>3</sup>/s nimmt die Gewässerflora und –fauna einen nicht abzuschätzenden Schaden. Das gleitende Mittel der vergangenen 7 Tage beträgt 1,59 m<sup>3</sup>/s (unter 1,5 m<sup>3</sup>/s extreme Niedrigwasserbewirtschaftung), was ein komplettes Entnahmeverbot rechtfertigt, um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems über die Kreisgrenzen hinaus zu vermeiden. Ein milderes Mittel kommt nicht in Betracht. Die oberirdischen Gewässer sind vor jeder weiteren zusätzlichen Beeinträchtigung zu schützen. Dies kann nur durch das komplette Entnahmeverbot gewährleistet werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen uneingeschränkt fortgesetzt werden können und dadurch die ökologische Funktionsfähigkeit der oberirdischen Gewässer zusätzlich geschädigt wird. Die Gewässer sowie der Wasserhaushalt sind besonders hohe Schutzgüter. Dahinter hat das Interesse der Eigentümer und Anlieger nach § 26 WHG an

einer weiteren uneingeschränkten Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs zurückzutreten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an [poststelle@osl-online.de](mailto:poststelle@osl-online.de) gewahrt. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die bearbeitbaren Dateitypen und weitere Details können unter [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) eingesehen werden.

Senftenberg, 21.07.2022

  
Siegurd Heinze  
Landrat

